

Elektronisches Amtsblatt

der Gemeindeverwaltung Malschwitz

Nr. 11/2025 vom 04.07.2025



Inhalt:

1. **Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen
für das Bauvorhaben „B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig – 1. Tektur“**
2. **Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Zum Wasserturm“
OT Wartha**

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz

Redaktion: Gemeindeverwaltung Malschwitz

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Matthias Seidel

1. Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen für das Bauvorhaben „B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig – 1. Tektur“

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, hat für das o. g. Verkehrsbauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen beantragt.

Der Vorhabenträger hat folgende Unterlagen zur Beschreibung der 1. Tektur des Vorhabens einschließlich seiner Umweltauswirkungen vorgelegt:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht (inkl. UVP-Bericht)		11.09.2024
3	Übersichtslageplan (inkl. Varianten und Baustrecke)	1:25.000	11.09.2024
4	Übersichtshöhenplan	1:5.000	11.09.2024
5	Lageplan	1:1.000	11.09.2024
6	Höhenplan	1:1.000	11.09.2024
7	Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen	1:1.000	11.09.2024
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Maßnahmenübersicht	1:1.000	11.09.2024
9.2	Maßnahmenplan	1:1.000	11.09.2024
9.3	Maßnahmenblätter	1:1.000	11.09.2024
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation		11.09.2024
10	Grunderwerb		11.09.2024
	Grunderwerbspläne (Blätter 1-4A, 6A, 10A)	1:1.000, 1:500	
	Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt)		
11	Regelungsverzeichnis		11.09.2024
14	Straßenquerschnitte	1:50	11.09.2024
16	Lagepläne Knotenpunkte	1:500	11.09.2024
17	Immissionstechnische Untersuchungen		11.09.2024
18	Wassertechnische Untersuchungen		11.09.2024

19	Umweltfachliche Untersuchungen		11.09.2024
19.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung / Erläuterungsbericht		11.09.2024
	Gehölzliste (2 Seiten)		
	Bestands- und Konfliktplan	1 : 5.000	
	1 Bestandsübersichtsplan	1 : 10.000	
19.10	Plausibilitätsprüfung Naturraumausstattung und Umweltplanungsunterlagen		17.03.2025
19.11	Fachbeitrag Klimaschutz		01/2025

Hinweis: Gegenstand der Auslegung sind die Unterlagen der Tektur des Vorhabens in der Fassung vom April 2025 („1. Tektur“). Die 1. Tektur beschreibt den Umfang der Änderung der Ausgangsunterlagen. Die Ausgangsunterlagen vom Juli 2019, die nicht durch die Tektur geändert wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Um die Nachvollziehbarkeit der Änderungen sicherzustellen, werden die Ausgangsunterlagen vom Juli 2019, die bereits vom 20. Juli 2019 bis 19. August 2019 Gegenstand der Auslegung waren, und zu denen Einwendungen erhoben und Hinweise gegeben wurden, nochmals mit ausgelegt.

Für das Vorhaben besteht gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch eine Vorprüfung iSd. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 14.6 zum UVPG festgestellt.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist nicht selbständig anfechtbar (vgl. § 44a VwGO, § 5 Abs. 3 UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Niedergurig, Briesing und Lippitsch beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 11. August 2025 bis einschließlich 10. September 2025

in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfstraße 26. 02694 Malschwitz, während der Dienststunden

Montag/Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich sind die auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden daher zusätzlich im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG.

1. Jeder kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10. Oktober 2025**, bei der Landesdirektion Sachsen, Postfach 09105 Chemnitz oder den Dienststellen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, Dresden, Stauffenbergallee 2 oder Leipzig, Braustraße 2 oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Schriftform kann in elektronischer Form erfolgen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument an die E-Mail-Adresse post@lids.sachsen.de zu richten und bedarf einer qualifizierten elektronischen Signatur. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), werden nicht als (fristgerecht erhobene) Einwendung gewertet.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigungen erfolgen.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - dass die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wird. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden,

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach §§ 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen stellt damit zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar

9. Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.lids.sachsen.de/datenschutz>. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lids.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.

Malschwitz, den 30.6.2025

Matthias Seidel
Bürgermeister

2. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Zum Wasserturm“ OT Wartha

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.4.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans „Zum Wasserturm“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 132/2, 132/4, 130/y, 130/7, 130/8 und 130/9 der Gemarkung Wartha. Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geltungsbereich der 1. Änderung kann in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26 in 02694 Malschwitz während der Öffnungszeiten, auf der Internetseite der Gemeinde unter www.malschwitz.de sowie unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingesehen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Ziel der 1. Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bestehende Wohngebäude und deren Nebenanlagen zu schaffen.

gez. M. Seidel

Bürgermeister

Anlage 1 zum Änderungsbeschluss



Flurstücke innerhalb des
Geltungsbereichs:
130/7, 130/8, 130/9,
132/1, 132/2, 132/4

**Geltungsbereich 1. Änderung
Bebauungsplan „Zum
Wasserturm“ Gemarkung Wartha**

Maßstab 1:1.000

